

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 10/74

in dem Rechtsstreit

des Peter D [REDACTED], [REDACTED] B [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] in K [REDACTED]-

gegen

Josef D [REDACTED], [REDACTED] K [REDACTED], Untere D [REDACTED]straße 124,
als Testamentsvollstrecker für den Nachlaß des am
26. Juli 1972 verstorbenen Josef D [REDACTED], zuletzt wohn-
haft in K [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte I. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] I
u. [REDACTED] II in K [REDACTED]-

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am
29. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Haus
und die Richter Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow
und Knüfer

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers
wird der Beschluß des 1. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Köln vom 22. Februar 1974
aufgehoben.

G r ü n d e :

Im Mai 1973 wurde dem Prozeßbevollmächtigten des
Klägers eine vom Prozeßbevollmächtigten des Beklagten
beglaubigte verkürzte Abschrift des klageabweisenden
Urteils des Landgerichts vom 26. April 1973 zum Zwecke
der Zustellung von Anwalt zu Anwalt zugeleitet. Der be-
glaubigten Abschrift war eine Urteilsausfertigung beige-
fügt, die auf ihrer Rückseite ein Empfangsbekenntnis in
Form eines Stempelaufdrucks enthielt. Die Ausfertigung
ließ der Prozeßbevollmächtigte des Klägers nach hand-
schriftlicher Ergänzung des Empfangsbekenntnisses wieder
an den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zurückgehen,
während er die beglaubigte Urteilsabschrift als am 21. Mai
1973 zugestellt entgegennahm. Die Urteilsausfertigung ent-
hielt entsprechend dem Originalurteil anstelle des mitwir-
kenden, aber an der Unterschriftsleistung verhinderten Vor-
sitzenden Richters einen Verhinderungsvermerk nach § 315
Abs. 1 Satz 2 ZPO, der von dem mitwirkenden ältesten bei-

- 3 -

sitzenden Richter unterschrieben war. Auf der beglaubigten Abschrift des Urteils dagegen fehlte dieser Vermerk. Sie enthielt nur an erster und dritter Stelle die Unterschrift des Ältesten beisitzenden Richters und an zweiter Stelle die Unterschrift des zweiten beisitzenden Richters.

Am 25. Oktober 1973 legte der Kläger Berufung ein, die er gleichzeitig begründete. Er ist der Ansicht, daß die Zustellung des landgerichtlichen Urteils am 21. Mai 1973 nicht wirksam gewesen und die Berufungsfrist daher erst am 26. Oktober 1973 abgelaufen sei.

Das Berufungsgericht hat die am 21. Mai 1973 erfolgte Zustellung für wirksam angesehen und die Berufung des Klägers mit Beschluß wegen Versäumung der Berufungsfrist als unzulässig verworfen.

Diesen Beschluß greift der Kläger mit seiner statthaften und form- und fristgerechten sofortigen Beschwerde mit Erfolg an.

Die Zustellung des landgerichtlichen Urteils konnte in abgekürzter Form durch Übergabe einer beglaubigten Abschrift erfolgen. Zugestellt war daher dem Kläger, wie auch das Oberlandesgericht angenommen hat, nicht die Urteilsausfertigung, sondern die beglaubigte verkürzte Urteilsabschrift. Denn bei der Zustellung im Parteibetrieb entspricht das Schriftstück, das nach § 170 ZPO durch beglaubigte Abschrift der Urteilsausfertigung zuzustellen ist, der Ausfertigung des Urteils. Die beglaubigte Abschrift muß jedoch, abgesehen von ihrer Verkürzung, im übrigen mit der Urteilsausfertigung übereinstimmen. Nur offenbare Unrichtigkeiten der beglaubigten Abschrift in Nebenpunkten beeinträchtigen nicht die Wirksamkeit der Zustellung (RGZ 61, 394). Um eine solche bedeutungslose Unrichtigkeit handelt



es sich jedoch nicht, wenn die Unterschrift eines Richters fehlt. Mit der Unterzeichnung des Urteils durch die mitwirkenden Richter soll die Übereinstimmung der Formel mit dem verkündeten Urteilsspruch durch das Gericht bezeugt werden. Deshalb stellt das Fehlen einer Unterschrift einen wesentlichen Mangel des Urteils dar. Das Gleiche gilt für die Urteilsausfertigung und die beglaubigte Abschrift der Ausfertigung. Nach ständiger Rechtsprechung ist daher die Zustellung eines Urteils nicht für wirksam erachtet worden, wenn die bei der Zustellung des Urteils übergebene beglaubigte Abschrift von der erfolgten Ausfertigung des Urteils insofern abweicht, als Unterschriften von Richtern fehlen (RGZ 159, 25).

Die gleiche wesentliche Bedeutung kommt aber auch dem Verhinderungsvermerk nach § 315 Abs. 1 Satz 2 ZPO zu. Er ersetzt die Unterschrift des verhinderten Richters. Fehlt dieser Vermerk auf der beglaubigten Urteilsabschrift, so kann deren Zustellung die Berufungsfrist gleichfalls nicht in Lauf setzen, da ihr gleichermaßen wie bei einer fehlenden Unterschrift jede Unterlage dafür fehlt, daß das Urteil ordnungsgemäß unterschrieben worden ist (BGH NJW 1961, 782).

Hiervon ist auch das Oberlandesgericht ausgegangen. Es hat jedoch angenommen, der Umstand, daß die beglaubigte Abschrift drei Unterschriften, nämlich die Unterschrift eines Richters zweimal enthalten habe, habe für den unbefangenen kundigen Betrachter auf einen Fall des § 315 Abs. 1 Satz 2 ZPO hingedeutet. Sei auch der Abschrift nicht zu entnehmen gewesen, ob der Verhinderungsvermerk den gesetzlichen Anforderungen genüge, so habe sich das durch einen Vergleich mit der mitgesandten Urteilsausfertigung unschwer nachholen lassen. Hinzu komme hier noch, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers das auf der beigelegten Ausfertigung vor-

bereitete Empfangsbekenntnis unterschrieben habe. Dieses Empfangsbekenntnis habe aber nach seiner Fassung dazu genötigt, die Abschrift mit der Ausfertigung zu vergleichen. Nach dem Inhalt des Empfangsbekenntnisses habe der Prozeßbevollmächtigte diesen Vergleich vorgenommen und die Übereinstimmung durch seine Unterschrift bestätigt.

Das Oberlandesgericht hat nicht ausgeführt, worauf es eine solche Auslegung des Empfangsbekenntnisses stützt. Aber selbst wenn man ihm darin folgen wollte, der Prozeßbevollmächtigte des Klägers habe durch einen Vergleich mit der mitübersandten Urteilsausfertigung die Überzeugung gewonnen, daß ein ordnungsgemäßer Verhinderungsvermerk im Urteil enthalten gewesen und dessen Wiedergabe nur in der beglaubigten Urteilsabschrift versehentlich unterlassen worden sei, so muß dies dennoch unerheblich bleiben. Die Zustellung ist ein formaler Akt. Ihre Wirksamkeit kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Zustellungsempfänger eine Prüfung vorgenommen und den Mangel der beglaubigten Abschrift erkannt und welchen Schluß er hieraus gezogen hat. Damit würde in den formalen Zustellungsakt eine nicht tragbare Rechtsunsicherheit hineingetragen werden (RGZ 159, 25, 27; BGH NJW 1957, 951). Da die Zustellung somit an einem wesentlichen Mangel leidet, ist sie unwirksam.

Danach ist die Berufungsfrist durch die Zustellung am 21. Mai 1973 nicht in Lauf gesetzt worden. Bei der am 25. Oktober 1973 erfolgten Berufungseinlegung waren auch noch keine sechs Monate seit der am 26. April 1973 erfolgten Verkündung des landgerichtlichen Urteils verstrichen. Die Berufung des Klägers ist rechtzeitig eingelegt. Der angefochtene Beschluß des Oberlandesgerichts ist daher aufzuheben.

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Knüfer